



Düsseldorf, 27. Februar 2014

Studentenwerke NRW

## **Wahlrecht von GmbH-Beschäftigten bei Personalratswahlen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Oberverwaltungsgericht Münster (20 A 2155/12.PVL) hat aufgrund einer ver.di-Wahlanfechtung entschieden, unter welchen Bedingungen Beschäftigte von Tochter-GmbH's an den Personalratswahlen teilnehmen.

Bei eigenständigen Rechtspersonen muss zunächst von eigenen Personalkörpern ausgegangen werden. Es ist nicht maßgeblich, ob das Studentenwerk zu 100 % Gesellschafter der GmbH ist, Geschäftsführungsidentität und personelle Verflechtungen zwischen dem Leitungspersonal bestehen und organisatorische Verbindungen vorhanden sind.

Entscheidend für ein Wahlrecht von GmbH-Beschäftigten zum Studentenwerkspersonalrat ist alleine, ob sie dort eingegliedert sind, also nach Weisungen des Dienststellenleiters an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mitwirken. Liegt die Weisungsbefugnis über die Wahrnehmung der anfallenden Arbeiten bei Beschäftigten der GmbH, ist kein Wahlrecht zum Studentenwerkspersonalrat gegeben. Etwas anderes kann z.B. in Spülküchen gelten, in denen GmbH- und Studentenwerksbeschäftigte gemeinsam tätig werden. Im entschiedenen Fall sah das Gericht jedoch von einer Wahlanfechtung ab, weil eine Einbeziehung dieser GmbH-Beschäftigten weder die Größe noch die Sitzverteilung im Personalrat verändert hätte.